



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation der SP Fraktion: Informationsrechte und Landratstätigkeit**
Autor/in: [Ruedi Brassel](#)
Mitunterzeichnet von: --
Eingereicht am: 21. Juni 2012
Bemerkungen: --
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Am Mittwoch, 20. Juni 2012, ist zwei Mitgliedern des Landrates die Teilnahme an einer Medienkonferenz der Finanzdirektion untersagt worden. Der Ausschluss erfolgte auf Order des Finanzdirektors, dessen Verhalten grundsätzliche Fragen aufwirft.

Diese betreffen den verfassungsmässig garantierten Schutz der Informations- und Meinungsfreiheit, das Verständnis des parlamentarischen Auftrags, die Auslegung des Öffentlichkeitsprinzips und nicht zuletzt auch das Verhältnis von Regierung und Parlament.

Es ist von allergrösster Wichtigkeit, diese Fragen offen anzusprechen und zu klären. Und dies in ihrer grundsätzlichen Bedeutung und nicht primär in Bezug auf allfällige persönliche Betroffenheiten und Befindlichkeiten, die mit dem konkreten Fall verbunden sein mögen.

Wir bitten die Regierung deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die Regierung der Ansicht, dass eine solche Massnahme vereinbar ist mit dem in § 6 der Kantonsverfassung verankerten Schutz der Freiheitsrechte? (Und darunter insbesondere mit der Gewährleistung der Informations-, Meinungs- und Pressefreiheit [§ 6, Absatz 2, littera c], die auch den Parlamentsmitgliedern zusteht.)
2. Gemäss § 15 KV bedürfen Einschränkungen der Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage und sie dürfen nur erfolgen, "wenn und soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt". Gestützt auf welche rechtlichen Grundlagen erhebt der Regierungsrat den Anspruch, Parlamentsmitglieder von der Teilnahme an einer öffentlichen Orientierung ausschliessen zu können? Wo liegt daran ein "überwiegendes öffentliches Interesse"?
3. Gibt es nach Meinung des Regierungsrates Informationen, die den Medien zugestellt werden können, den Parlamentsmitgliedern aber vorzuenthalten wären?
4. Die Kantonsverfassung hält in § 14, Absatz 3 fest: "Niemand darf Grundrechte durch Missbrauch seiner Machtstellung beeinträchtigen." Gedenkt der Regierungsrat, sich an diese Vorgabe zu halten?